

Nachlass -Testament - Amtliche Verwahrung und Rückgabe

- 
- 

Sie können ein selbst handschriftlich verfasstes Testament beim Amtsgericht in die besondere amtliche Verwahrung geben.

Notarielle Testamente werden von dem beurkundenden Notar direkt in die besondere amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gegeben. Einer Mitwirkung des Testators bedarf es hierbei nicht.

Basisinformationen

Sobald ein Testament in die besondere amtliche Verwahrung genommen wird, teilt das jeweilige Gericht die Verwahrnahme dem Zentralen Testamentsregister, welches von der Bundesnotarkammer geführt wird, mit. Dort wird die Hinterlegung elektronisch registriert, eine Erfassung des Inhalts erfolgt jedoch nicht. Dies gilt auch für handschriftliche Testamente. Jedes Standesamt, welches einen Sterbefall beurkundet, teilt dies zum Zentralen Testamentsregister mit, welches dann die Amtsgerichte informiert, bei denen sich Testamente in der amtlichen Verwahrung befinden.

Voraussetzungen

Ein sog. Hinterlegungsantrag muss ausgefüllt und unterschrieben mit dem Testament beim Amtsgericht eingereicht werden.

Ablauf

Sowohl für den Antrag auf Hinterlegung als auch auf Rückgabe wird um lesbare Handschrift gebeten.

Der **Hinterlegungsantrag** muss ausgefüllt und unterschrieben mit dem Testament beim Amtsgericht eingereicht werden. Bei gemeinschaftlichen Testamenten, welche nur Ehegatten errichten können, müssen beide Testatoren die Hinterlegung beantragen. Die

Einreichung kann persönlich oder per Post erfolgen. Den Vordruck für den Hinterlegungsantrag finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Amtsgerichts

Ein Testament kann auch aus der Verwahrung des Amtsgerichts zurückgenommen werden, solange der Testator (bei gemeinschaftlichen Testamenten beide Testatoren) leben. Dazu bedarf es eines Rückgabebeantrags, der dem verwahrenden Amtsgericht zugesandt werden muss.

Der **Rückgabebeantrag** muss das Geschäftszeichen des Amtsgerichts oder die persönlichen Daten der Testatoren (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum) und möglichst auch die Verwahrbuchnummer enthalten. Die Verwahrbuchnummer ergibt sich aus dem Hinterlegungsschein. Zudem muss/müssen der Testator, ggf. beide Testatoren geschäftsfähig sein.

Das Amtsgericht vergibt daraufhin einen Termin, an dem die Rückgabe erfolgen wird. Die Rückgabe kann nur an den Testatoren persönlich erfolgen. Die Identität jedes Testators ist durch Vorlage eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass) nachzuweisen. Eine Herausgabe an bevollmächtigte Personen ist nicht möglich.

Gemeinschaftliche Testamente können nur an beide Testatoren gleichzeitig herausgegeben werden. Testamente, die vor einem Notar errichtet wurden, gelten mit der Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung als widerrufen. Eigenhändig verfasste Testamente bleiben daher auch nach der Rückgabe wirksam.

Sofern der Testator/die Testatoren nicht mehr in Bremen wohnhaft sind, kann die Rückgabe auch über ein dem aktuellen Wohnort nahe gelegenes Gericht erfolgen. Dies ist im Antrag entsprechend zu vermerken.

Für **Erbverträge** geltend Sonderregeln. Bitte erkundigen Sie sich.

Weitere Hinweise

Die besondere amtliche Verwahrung von handschriftlich verfassten Testamenten kann bei jedem Amtsgericht erfolgen (§ 344 Abs. 1 Nr. 3 FamFG).

Bei Fragen zur Abfassung eines Testaments sowie zu dessen Änderung lassen Sie sich ggf. rechtlich beraten – das Amtsgericht ist nicht zu einer Rechtsberatung befugt.

Benötigte Unterlagen

- bei der amtlichen Verwahrung und Rückgabe:

Hinterlegungsantrag: ausgefüllt und unterschrieben, bei gemeinschaftlichen Testamenten müssen beide Testatoren die Hinterlegung beantragen

Testament: im Original

Geburtsurkunde : Für die Registrierung im Zentralen Testamentsregister ist die Angabe der Geburtsregistrierung erforderlich. Das entsprechende Feld im Hinterlegungsantrag (Standesamt und Registernummer) ist daher unbedingt auszufüllen. Hilfsweise kann eine Kopie der Geburtsurkunde eingereicht werden

Bei Rückgabe: Die Identität jedes Testators ist durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass) nachzuweisen. Eine Herausgabe an bevollmächtigte Personen ist nicht möglich.

Zuständige Stellen

- **Amtsgericht Bremerhaven**

- (0471) 596 13680
- (0471) 596 13696
- Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven
- [Website](#)
- office@amtsgericht-bremerhaven.bremen.de
- Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

- **Amtsgericht Bremen-Blumenthal**

- +49 421 361 7714
- +49 421 361 7302
- Landrat-Christians-Straße 67, 28779 Bremen
- [Website](#)
- office@amtsgericht-blumenthal.bremen.de

- **Amtsgericht Bremen**

- (0421) 361 15957
- (0421) 496 34851
- Ostertorstraße 25-31, 28195 Bremen
- [Website](#)
- office@amtsgericht.bremen.de

Online Services

- **Online-Terminabfrage**

Formulare

- [Antrag auf Hinterlegung eines Testaments beim Amtsgericht Bremen \(pdf, 181.1 KB\)](#)
- [Antrag auf Rückgabe des Testaments beim Amtsgericht Bremen \(pdf, 125.7 KB\)](#)
- [Antrag auf Hinterlegung eines Testaments beim Amtsgericht Bremen-Blumenthal](#)
- [Antrag auf Rückgabe des Testaments beim Amtsgericht Bremen-Blumenthal](#)

Gebühren / Kosten

82,00 EUR Gebühr für die besondere amtliche Verwahrung beim Amtsgericht. Zusätzliche Gebühr für die Registrierung der amtlichen Verwahrung im Testamentsregister (erhoben durch die Bundesnotarkammer). Diese Gebühr variiert. Die genauen Informationen finden Sie auf der Seite der Bundesnotarkammer. Den Link finden Sie unter "Weitere Informationen".

Weitere Informationen

- [Informationen und Erläuterungen zum Erbrecht](#)
- [Terminvergabe Testamentsrückgabe Bremerhaven](#)
- [Kosten für die Registrierung bei der Bundesnotarkammer](#)

Aktualisiert am 19.11.2025